

Entscheidung Nr. 455/2025/2026
Spiel: Hamburger SV – TSG 1899 Hoffenheim
Datum: 25.04.2026

03.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 03.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.600,- Euro belegt.
2. Der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH

29.06.2026

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem Hamburger SV und der TSG 1899 Hoffenheim am 25.04.2026 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.600,- Euro belegt.
2. Der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Robert Schröder, die Stellungnahme der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH sowie die Inaugenscheinnahme von Videomaterial über die Vorkommnisse.

Ergänzende Begründung:

Zu Beginn der 2. Halbzeit wurden im Fanblock der TSG Hoffenheim mindestens fünf Rauchkörper entzündet sowie eine Rakete abgeschossen. Der Beginn der 2. Halbzeit wurde

durch die Rauchentwicklung um 6:52 Minuten verzögert. Weiterhin wurden in der 3., 5. und 59. Spielminute jeweils ein pyrotechnischer Gegenstand entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist gemäß o.g. Richtlinie sowie der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts bei Spielunterbrechungen zwischen 5 und 7 Minuten eine Erhöhung der Geldstrafe um 70% vorgesehen (betrifft Vorkommnisse zu Beginn der 2. Halbzeit). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 16.600,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 07.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –